

Extra-Blatt

40. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1023. 984. Bezirks-Polizei-Verordnung.

Um einer weiteren Verbreitung des in verschiedenen Gemeinden des Kreises Mülheim an der Ruhr und des Landkreises Essen aufgetretenen sogenannten Roggen-Nelchens (*angullula devastatrix*) entgegenzutreten, wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der gedachten beiden Kreise Folgendes verordnet:

§. 1. Auf Grundstücken, welche von der Ortspolizei-Behörde mittelst ortsüblicher Bekanntmachungen als vom Roggen-Nelchen inficirt bezeichnet worden sind, darf ohne besondere Erlaubniß der erwähnten Behörde Roggen, Hafer, Buchweizen, Alee und Weber-Karde nicht angebaut werden.

§. 2. Auf den nämlichen Grundstücken müssen sämt-

liche Pflanzen der etwa vorkommenden Kornblume (*centaurea cyanus* L.) und der wilden Karde (*dipsacus sylvestris* L.) bevor sie zur Blüthe gelangen, mit der Wurzel ausgezogen und sofort vernichtet werden.

§. 3. Das von inficirten Grundstücken gewonnene Ernte-Material, insbesondere auch das Stroh und der hieraus erzeugte Dünger darf von den Besitzern in keiner Weise veräußert oder auf andere, als die eigenen Grundstücke der Besitzer gebracht werden.

§. 4. Ebenso dürfen Ackergeräthe, welche bei der Bestellung inficirter Grundstücke zur Verwendung gekommen sind, nicht auf Grundstücke anderer Besitzer gebracht, oder von letzteren benutzt werden.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1878. I. III. A. 3763.

